

Vorstand  
C 30-2/R 3  
18. Mai 2017

**Geschäftsbedingungen**

---

## **Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 26. Juni 2017**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2008/2016 vom 19. Dezember 2016 (BAnz AT 21.12.2016 B5) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 26. Juni 2017 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank  
Thiele Lipp

Anlage

---

<b>Telefon</b>	<b>Termin</b>	<b>Vodr.</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Überholt</b>
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 24. Mai 2017		Mitteilung 2008/2016	

## **Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 26. Juni 2017**

### **Abschnitt II Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)**

**1)** In Unterabschnitt G erhält die Überschrift folgende neue Fassung:

„G. Verpfändungskonten<sup>1</sup> und Verfügungen über diese Konten

---

<sup>1</sup> Derzeit werden Verpfändungskonten lediglich in Zusammenhang mit Einlagensicherungseinrichtungen geführt.“

### **Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten**

**2)** In Unterabschnitt B Nummer 3 Absatz 1 erhält der zweite Spiegelstrich bei den Buchstaben b, d und e jeweils folgende neue Fassung:

„- IBAN des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers. Bei Zahlungen in Drittstaaten kann statt der IBAN die Kontonummer des Zahlungsempfängers angegeben werden. Sofern bei Zahlungen in Drittstaaten der BIC nicht angegeben ist, führt die Bank die Zahlungen nach bestem Ermessen aus, wenn der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben sind.“

**3)** In Unterabschnitt C wird die Nummer 1 um folgenden neuen Absatz 6 erweitert:

„(6) Im Rahmen der Ausführung von Taggleichen Euro-Überweisungen in Drittstaaten ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers.“

**4)** In Unterabschnitt D Nummer 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

„(2) Im Rahmen der Ausführung von AZV-Überweisungen in Drittstaaten ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers.“

## **Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte**

5) Nummer 3 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Soweit der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht refinanzierungsfähige Sicherheiten oder Sicherheiten entgegen Absatz 2, 2a oder 2b einliefert (unzulässige Sicherheiten) oder – bei nachträglichen Änderungen – unzulässig gewordene Sicherheiten nicht spätestens 7 Kalendertage nach Eintritt der Änderung zurückruft, schuldet er der Bank eine Vertragsstrafe, die sich wie folgt errechnet: Nettowert der unzulässigen Sicherheit (nach Abzug von Bewertungsabschlägen) x Zinssatz des Übernachtskredits zu Beginn des Regelverstoßes zuzüglich 2,5 %-Punkte x (Zahl der Kalendertage des Pflichtverstoßes, maximal sieben)/360.

Die Strafe beträgt jedoch mindestens 500 €. Die Rechte der Bank nach Nummer 1 Absatz 2 bleiben unberührt.

Im Falle von Verstößen gegen Absatz 2a ist die in Satz 1 genannte Frist nur einschlägig, wenn der Verstoß ausschließliche Folge einer Erhöhung des Beleihungswerts bereits eingereicherter ungedeckter Schuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 2a und/oder einer Herabsetzung des Beleihungswerts des Gesamtbestands an Sicherheiten ist, ohne dass Sicherheiten aus dem Gesamtbestand entfernt wurden.“